Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre – eine Entwicklungsgeschichte

Österreichische Akademie der Wissenschaften

11. November 2002

Ewald Wiederin

Inhaltsübersicht

- 18. Jahrhundert:
  Sicherheit und Eigentum
- 19. Jahrhundert:
  Hausrecht und Briefgeheimnis
- 20. Jahrhundert:
  Privat- und Familienleben
- Jüngere Entwicklungen:
  Datenschutz und Informationskontrolle

Wurzeln in der angelsächsischen Tradition

- Schutz vor Einquartierungen
  - England
    - Petition of Rights 1627, Disbanding Act 1679
  - Amerika
    - Staatenverfassungen und III. Amendment (Bill of Rights) 1789
- Persönliche Sicherheit: Schutz gegen Durchsuchungen und Beschlagnahmen
  - England
  - Amerika
    - Pennsylvania 1776, Vermont 1777, Massachusetts 1780
    - IV. Amendment

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789

- Hausrecht/Wohnung fehlt
  - auch kein Schutz vor Durchsuchungen und Beschlagnahmen: nur mehr Anklagen, Verhaftungen und Gefangenschaft
- Briefgeheimnis fehlt
  - enthalten in zahlreichen Forderungsheften und manchen Vorentwürfen
  - Schutz durch eigene Gesetze im Jahr 1790

Hausrecht: Erste Gewährleistungen

- Verfassung des Jahres III (1795), Art. 359
  - « La maison de chaque citoyen est un asile inviolable : pendant la nui, nul n‘a le droit d‘y entrer que dans le cas d‘incendie, d‘inondation, ou de réclamation venant de l‘interieur de la maison. Pendant le jour, on peut y exécuter les ordres des autorités constituées. Aucune visite domicilaire ne peut avoir lieu qu‘en vertue d‘une loi, et pour la personne ou l‘objet expressément désigné dans l‘acte qui ordonne la visite.»
- Norwegische Verfassung 1814, § 102
  - „Haussuchungen dürfen nicht stattfinden, es sei denn in kriminellen Fällen.“
- Belgische Verfassung 1831, Art. 10
  - « Le domicile est inviolable; aucune visite domicilaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par la loi et dans la forme, qu‘elle prescit. »

Hausrecht: Weitere Entwicklung

- Unverletzlichkeit des Hausrechts zählt ab 1848 zum Standardprogramm aller Verfassungen
- unterschiedliche Umschreibung der Eingriffshandlungen
  - überwiegend Betreten oder Eindringen
  - teils nur Hausdurchsuchungen
  - teils Differenzierungen
- verschiedene Rechtfertigungsanforderungen
  - teils Gesetzesvorbehalt
  - teils Richtervorbehalt
  - teils Beschränkung der Durchsuchungsgründe

Hausrecht: Das geschützte Rechtsgut

- Schutz räumlich abgesicherter Territorialität
  - Freiheit des Waltens in Haus und Hof
  - Möglichkeit des Einsperrens und des Aussperrens
- abstrakter Schutz
  - der Verwendungszweck spielt keine Rolle: Wohnungen, Geschäftsräume, Amtsgebäude
  - soziale, wirtschaftliche und politische Betätigungen sind gleichermaßen erfasst
- räumlich definierter Schutz
  - Eingriff setzt physisches Eindringen voraus

Briefgeheimnis: Erste Gewährleistungen

- Kurhessische Verfassung 1831, § 38
  - „Das Briefgeheimnis ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.“
- Belgische Verfassung 1831, Art. 22
  - « Le secret des lettres est inviolable. La loi détermine, quels sont les agents responsables de la violation du secret des lettres confiées à la poste. »
- Kremsierer Entwurf 1848, § 8
  - „Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.“

Briefgeheimnis: Weitere Entwicklung

- Deklaration der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ist ab 1848 üblich
- unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen
  - in aller Regel: Gesetzesvorbehalt
  - teils Richtervorbehalt
  - teils Ausnahmen wie z.B. im Kriegsfall
- Ergänzung um das Fernmeldegeheimnis
  - gleiche Konzeption, anderer Übertragungsweg
- ein deutscher Sonderweg: das Postgeheimnis
  - Wahrung des Vertrauens in die Anstalt

Briefgeheimnis: Das geschützte Rechtsgut

- Korrelat zum Postzwang
  - Verhinderung staatlicher Nachrichtenkontrolle
  - Garantie der Verantwortlichkeit der Post
- Konzeption in Analogie zum Hausrecht
  - Brief ist „das wandernde Haus des Gedankens"
  - Brief muss physisch gesichert sein
    - Schutz vor Eindringen (Erbrechen von Siegel/Umschlag)
  - abstrakter Schutz des Kommunikationsinhalts
    - auch ein leerer Brief genießt Geheimnisschutz
    - Eröffnungszweck spielt keine Rolle
  - kein Recht auf Nutzung des Kommunikationsweges!

Privatsphäre: Erste Gewährleistungen

- Propagierung als Recht durch Warren/Brandeis
  - zögernde Anerkennung durch die US-Gerichte
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948
  - „Art. 12. No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks."
- Europäische Menschenrechtskonvention 1950
  - « Art. 8. Toute personne a droit au respect de sa vie privée et familiale, de son domicile et de sa correspondance. »

Privatsphäre: Weitere Entwicklung

- Ausstrahlungen auf das Hausrecht
  - Wohnung statt Hauswesen
- Anerkennung als Grundrecht durch die Rechtsprechung
- Aufnahme eines Rechts auf Privat- und Familienleben in jüngere Verfassungen
  - teils Ergänzung des tradierten Schutzes von Hausrecht und Briefgeheimnis
    - Spanien 1978, Belgien 1994, Finnland 1999
  - teils Übernahme des gesamten Art. 8 EMRK
    - Schweiz 1999, EU-Grundrechte-Charta 2000

Privatsphäre: Das geschützte Rechtsgut

- Leitmotiv Persönlichkeitsentfaltung/-entwicklung
- Privatleben
  - mehr als „privacy" im klassischen Sinn: Identität und Individualität, Integrität, Interaktion
- Familienleben
  - Schutz der natürlichen Familie gegen Beeinträchtigungen des Zusammenseins
- Wohnung
  - persönlicher Entfaltungs- und Rückzugsraum
- Briefverkehr
  - neben der Vertraulichkeit ist auch die Möglichkeit der Nutzung des Kommunikationsweges geschützt

Privatsphäre: Rechtfertigungsanforderungen

- gesetzliche Grundlage
  - Existenz, Zugänglichkeit, Vorhersehbarkeit
- Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft
  - für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer
- Scheitern absoluter Kernbereichskonzepte
  - es gibt keine schlechthin impermeable Intimsphäre

Von der Privatsphäre zur Informationskontrolle

- Privatsphäre knüpft an Rollendifferenzierung an
  - und grenzt damit bestimmte Rollen aus
- kein Schutz für juristische Personen
  - auch sie haben Geheimhaltungsinteresse
- der Trend geht in Richtung Anerkennung eines Rechts auf Informationskontrolle
  - informationelle Selbstbestimmung
  - Grundrecht auf Datenschutz

Von der Staatsrichtung zu Schutzpflicht und Drittwirkung

- Zweigleisigkeit des Privatsphärenschutzes
  - hier Persönlichkeitsrecht, dort Grundrecht
- Briefgeheimnis: Verpflichtung des Staates zur Sanktionierung von Verletzungen durch Private
  - erste historische „Ausnahme" von der Staatsrichtung
- Verpflichtung des Staates zum Schutz der Privatsphäre gegen private Bedrohungen
  - positive Seite, in vielen Verfassungen anerkannt
- Drittwirkung des Grundrechts auf Datenschutz
  - in Österreich verfassungsrechtlich verankert

Von der formellen Prüfung zur materiellen – und wieder zurück

- Verhältnismäßigkeitsprüfung
  - nur beschränkt effizient
  - Verfassungsgerichte haben vielfach die in sie gesetzten Erwartungen enttäuscht
- Renaissance formeller Anforderungen
  - präzise Konturen des Eingriffs
  - Verfahrensbindungen des Eingriffs
  - begleitende Kontrolle des Eingriffs (z.B. Richtervorbehalte)

Resümee

- Die staatlicher Ingerenz schlechthin entzogene Privatsphäre ist ein Mythos
  - man hat sie nicht, und man braucht sie auch nicht
- Renaissance abstrakter Schutzkonzepte
  - vom Recht auf Privatsphäre
    zum Recht auf Informationskontrolle
- Wechselspiel zwischen formellen und materiellen Rechtfertigungsanforderungen
  - vom entweder/oder zum sowohl/als auch